

**Generaldirektion Kulturelles Erbe
Direktion Landesdenkmalpflege
Schillerstr. 44
55116 Mainz**

Name: _____
Straße: _____
PLZ/Wohnort: _____

Tel.-Nr. und E-Mail: _____

**Anmeldung von baulichen Maßnahmen
an Kulturdenkmälern zu steuerlichen Zwecken
– Eigentümererklärung –**

Wichtiger Hinweis:

Diese Anmeldung dient der Einleitung des erforderlichen Abstimmungsverfahrens gem. §§ 7i, 10f, 10g, 11b und § 52 Abs. 21 Satz 7 Einkommensteuergesetz (EStG) mit der Bescheinigungsbehörde. Mit ihr werden die Instandsetzungsmaßnahmen an Kulturdenkmälern für steuerliche Zwecke vorangemeldet. Sie ist der Direktion Landesdenkmalpflege vor Beginn der Bauarbeiten zwingend zuzusenden. Sie ersetzt nicht den Antrag auf steuerliche Bescheinigung selbst, der nach Beendigung der Bauarbeiten zusammen mit den entsprechenden Originalrechnungen sowie den Zahlungsnachweisen zu übersenden ist.

Ich bin / wir sind Eigentümerin / Eigentümer des Anwesens:

(Ort, Straße, Hausnummer, Gebäudeteil)

Nach meiner / unserer Kenntnis

- ist das Anwesen ein Einzeldenkmal / eine Bauliche Gesamtanlage.
 gehört das Anwesen zu der Denkmalzone:

Ich / Wir beabsichtige(n), die nachfolgend im Einzelnen aufgeführten Instandsetzungsarbeiten durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und möchte(n) für die entstehenden Aufwendungen die steuerlichen Vergünstigungen für Baudenkmäler (§§ 7i, 10f, 10g bzw. 11b EStG) in Anspruch nehmen.

Die Genehmigung nach dem Denkmalschutzgesetz (zuständig ist die jeweilige Kreis- oder Stadtverwaltung) und -soweit erforderlich-, nach der Landesbauordnung

- liegt vor (Datum: _____) ist beantragt (Datum: _____) wird noch beantragt
 die Maßnahme ist genehmigungsfrei und bedarf lediglich einer Instandsetzungsanzeige.

Wichtige Hinweise, deren Kenntnisnahme und Einhaltung Sie mit Ihrer Unterschrift bestätigen:

- Um die steuerliche Förderung zu erhalten, ist die Maßnahme in Abstimmung mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesdenkmalpflege – als zuständiger Bescheinigungsbehörde durchzuführen. Dies bedeutet, dass die Bescheinigungsbehörde **vor Beginn** der Maßnahme über alle geplanten Arbeiten zu unterrichten ist und zu allen Phasen der Maßnahme mit diesen Arbeiten **einverstanden** sein muss.
- Die Denkmalrechtliche Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde ist nach Erhalt unverzüglich vorzulegen.
- **Abweichungen von der geplanten Ausführung** bedürfen ebenso wie **neu auftretende Fragestellungen** oder im Bauverlauf **auf tretende Unklarheiten** einer zusätzlichen ergänzenden Abstimmung mit der Bescheinigungsbehörde. Die Einleitung des Abstimmungsverfahrens erfolgt jeweils durch Anmeldung des Eigentümers/Bauherrn oder seines Vertreters; Versäumnisse des Vertreters sind vom Eigentümer/Bauherrn zu vertreten.
- **Nicht abgestimmte Abweichungen** von der ursprünglich angemeldeten Maßnahme können die Bescheinigungsfähigkeit der gesamten Maßnahme gefährden.
- Die vorliegende Erklärung begründet **noch keinen Rechtsanspruch** auf Erteilung der Bescheinigung im beantragten Umfang. Dieser entsteht erst nach Beendigung der Maßnahme unter Einhaltung der Vorgaben der §§ 7i, 10f, 10g und 11b EStG. Eine endgültige Beurteilung der Bescheinigungsfähigkeit kann daher erst mit Einreichen des vollständigen Steuerantrages getroffen werden.
- *Das Verfahren zur Erlangung der steuerlichen Förderung nach dem Einkommensteuergesetz des Bundes ist nicht identisch mit dem förmlichen Genehmigungsverfahren nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes. Maßgebend für die steuerliche Förderung ist die Einhaltung der mit der Direktion Landesdenkmalpflege abgestimmten Ausführung. **Eine davon abweichende Denkmalschutzrechtliche Genehmigung begründet daher keinen Anspruch auf die steuerliche Förderung.***
- Die Richtlinien für die Erteilung von Bescheinigungen nach den §§ 7i, 10f und 11b EStG vom 1. Oktober 2019 sind mir bekannt (s.rlp.de/servicelandesdenkmalpflege).

Detaillierte Beschreibung der für die Steuervergünstigung angemeldeten Maßnahmen und Gewerke:

Die nachfolgende Auflistung ist **vollständig**, je nach Projekt, in Gewerken geordnet und nach der generellen Einteilung

- I. am Außenbau (z.B. Dach, Fassade, Fenster etc.)**
- II. im Inneren des Gebäudes (z.B. Wände, Böden, Decken, Türen, Haustechnik, Grundrissänderungen etc.)**
- III. Außenanlagen, Parks oder Gärten (nur wenn dieser, ausgewiesener Bestandteil des Kulturdenkmals sind), Sonstiges**

vorzunehmen. Hier sind **genaue und ausführliche Angaben** zur eindeutigen Bestimmung der Maßnahme notwendig - z.B. deren Lage im Gebäudeteil und Geschoss etc., ferner Bezeichnung der Ausführungsart -z.B. bei Dacheindeckung „Naturschiefer“ oder „Biberschwanzziegel“ etc., bei Fenstern etwa „Holzfenster mit Sprossenteilung“, bei Anstrichen die Materialbezeichnung.

